

§ 3 FNBG Aufgaben der Fachstelle

FNBG - Fachstelle-Normungsbeteiligung-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Fachstelle hat insbesondere nachfolgende Aufgaben zu erfüllen:

1. 1.Einbringen der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern in die Normung;
2. 2.Einbringen der Interessen von Menschen mit Behinderungen in die Normung;
3. 3.Identifizierung und Vorschlag von relevanten Aktivitäten im Bereich nationaler, europäischer und internationaler Normung sowie den damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen und administrativen Aktivitäten;
4. 4.Teilnahme an ausgewählten Gremien, insbesondere Normungsgremien, oder deren Beschickung (Nominierung, Betreuung) mit qualifizierten Vertreterinnen und Vertretern;
5. 5.Zusammenarbeit mit einschlägigen Nichtregierungsorganisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
6. 6.Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Behindertenrat;
7. 7.Pflege von Kontakten mit Organisationen, deren Zielsetzung Verbraucherschutz oder Barrierefreiheit einschließt;
8. 8.Erstellung von Berichten, Kommentaren und Positionspapieren;
9. 9.Erarbeitung von Projektbeschreibungen für externe Studien und Identifizierung von Auftragnehmerinnen und -nehmern für diese;
10. 10.Öffentlichkeitsarbeit (zB Presseaussendungen, Website, Veranstaltungen, Präsentationen);
11. 11.Beobachtung/Monitoring der Normungsarbeit;
12. 12.Erarbeitung von Stellungnahmen und Einsprüchen zu nationalen, europäischen und internationalen Normentwürfen;
13. 13.fachliche Unterstützung des Ausschusses für Verbraucherangelegenheiten bei Austrian Standards International (zB Bereitstellung von Unterlagen, fachliche Vorbereitung für die Sitzungen);
14. 14.Teilnahme im Ausschuss für Verbraucherangelegenheiten.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at